



## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

### Gesuch um Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen)

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich hotelleriesuisse, GastroSuisse und die Swiss Catering Association (SCA) einerseits, die Hotel & Gastro Union sowie die Gewerkschaften Unia und Syna andererseits, ersuchen um Änderung des Geltungsbereichs der Allgemeinverbindlicherklärung des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 19. November 1998, vom 17. Dezember 2001, vom 12. Dezember 2002, vom 30. Januar 2003, vom 8. Dezember 2003, vom 24. Dezember 2004, vom 22. September 2005, vom 19. Dezember 2005, vom 1. Mai 2007, vom 13. August 2007, vom 17. Dezember 2007, vom 11. Dezember 2008 und vom 11. Dezember 2009 (BBl 1998 5535, 2001 6580, 2002 8359, 2003 1024, 2003 8117, 2005 133 5711 7503, 2007 3399, 6103 8693, 2008 9229, 2009 8857) wiedergegebenen Landes-Gesamtarbeitsvertrages (L-GAV) des Gastgewerbes (s. Absatz 2 nachstehend):

#### Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung wird für die ganze Schweiz ausgesprochen.

<sup>2</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Landes-Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Betriebe, die gastgewerbliche Leistungen anbieten (nachfolgend gastgewerbliche Betriebe genannt) sowie deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Teilzeitarbeiterinnen und -arbeitnehmer sowie Aushilfen inbegriffen). Als gastgewerbliche Betriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt Personen beherbergen oder Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgeben. Gastgewerblichen Betriebe gleichgestellt sind Betriebe, die fertig zubereitete Speisen ausliefern. Gewinnorientierung ist nicht vorausgesetzt.

Ausgenommen vom betrieblichen Geltungsbereich sind abschliessend:

- Kantinen und Personalrestaurants, die ausschliesslich dem betriebseigenen Personal dienen, sofern für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieses Betriebes zwingend ein

im Vergleich mit dem vorliegenden Gesamtarbeitsvertrag mindestens gleichwertiger Gesamtarbeitsvertrag gilt.

- Restaurationsbetriebe in Spitälern und Heimen, die ausschliesslich den Patienten respektive Bewohnern dienen und nicht öffentlich zugänglich sind oder für deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Falle der öffentlichen Zugänglichkeit zwingend ein im Vergleich mit dem vorliegenden Gesamtarbeitsvertrag mindestens gleichwertiger Gesamtarbeitsvertrag gilt.
- Restaurationsbetriebe, die räumlich mit Verkaufsgeschäften des Detailhandels verbunden sind, mit diesen eine Betriebs Einheit bilden und die gleichen Öffnungszeiten wie das dazugehörige Verkaufsgeschäft haben, sofern für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieses Betriebes zwingend ein im Vergleich mit dem vorliegenden Gesamtarbeitsvertrag mindestens gleichwertiger Gesamtarbeitsvertrag gilt.
- Gastgewerbliche Leistungen, die im Zugverkehr erbracht werden.

Der Ausschuss der Aufsichtskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit eines Gesamtarbeitsvertrages nach den Kriterien von Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG). Die beteiligten Gesamtarbeitsvertragsparteien können gemeinsam beim SECO ein Gutachten beantragen, das beim Entscheid des Ausschusses der Aufsichtskommission berücksichtigt wird.

Ausgenommen vom persönlichen Geltungsbereich sind abschliessend:

- Betriebsleiter, Direktoren;
- Familienmitglieder des Betriebsleiters (Ehegatte, Eltern, Geschwister, direkte Nachkommen);
- Musiker, Artisten, Discjockeys;
- Schüler von Fachschulen während des Schulbetriebes;
- Lernende im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Sehen dieser Vertrag oder zwingende Gesetzesbestimmungen nichts anderes vor, haben Teilzeitmitarbeiter im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit dieselben Rechte und Pflichten wie Vollzeitmitarbeiter.





Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

**shab.ch**

Schweizerisches  
Handelsamtsblatt

**fosc.ch**

Feuille officielle suisse  
du commerce

**fusc.ch**

Foglio ufficiale svizzero  
di commercio

## **Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali**

<sup>3</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind dem unterzeichneten Amt begründet und innert 30 Tagen, vom Datum dieser Veröffentlichung an, in 5 Exemplaren einzureichen.

3003 Bern, 8. Dezember 2011

SECO – Direktion für Arbeit

06451138



**Donnerstag - Jeudi - Giovedì, 08.12.2011, No 239, Jahrgang - année - anno: 129**

**Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali** Arbeitsvertrag - Contrat de travail - Contratto di lavoro